jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Oberösterreich 1991/06/17 VwSen-100041/1/Weg/Kf

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1991

**Rechtssatz**

Eine Abtretung gemäß § 29a VStG durch eine gemäß § 29a VStG selbst zuständig gewordene Behörde ist nicht zulässig. Keine Begründung der Zuständigkeit.

Gemäß § 27 VStG ist jene Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Übertretung begangen worden ist. Wenn das Verfahren hiedurch wesentlich beschleunigt oder vereinfacht wird, kann die örtlich zuständige Behörde das Verfahren gemäß § 29a VStG an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte sein Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Ein die Zuständigkeit ändernder Übertragungsakt stellt sich als eine Verfahrenanordnung dar, die zu ihrer Gültigkeit ein Mindestausmaß an Förmlichkeit aufzuweisen hat. Ein solcher Übertragungsakt kann nicht telefonisch erfolgen.

**Schlagworte**

Abtretung gemäß § 29a VStG.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at